

PremiumSoftware. Lizenzbedingungen. Versicherungsmakler.

Software-Lizenzbedingungen
für das Programm „PremiumSoftware“ der
PremiumCircle Deutschland GmbH
Kaiserstraße 177, 61169 Friedberg
(nachfolgend als „PremiumCircle“ oder „Lizenzgeberin“ bezeichnet)
- Lizenzen für Versicherungsmakler -

Bitte lesen Sie diese Software-Lizenzbedingungen („Lizenzbedingungen“) sorgfältig durch, bevor Sie die Software auf Ihrem Computer verwenden. Durch Verwendung der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbedingungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die PremiumCircle Deutschland GmbH ("Lizenzgeberin") wird dem Kunden ("Lizenznehmer") nach Maßgabe ihres Angebots oder der von ihr angenommenen Bestellung oder einer individuellen Nutzungsvereinbarung, jeweils in Verbindung mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den vorliegenden Software-Lizenzbedingungen (insgesamt im folgenden: "Vertrag") das Programm "PremiumSoftware" ("Software") lizenzieren. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig bei der Lizenzgeberin. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Die Software besteht aus der Software selbst sowie einer zugehörigen Online-Hilfe. Die Software wird dem Lizenznehmer zunächst nur über einen Online-Zugang, derzeit über die Internet-Seite „www.premiumsoftware.de“, zur Nutzung bereitgestellt. Änderungen des Online-Zugangs werden dem Lizenznehmer unverzüglich mitgeteilt. Dabei wird die Lizenzgeberin nach Möglichkeit sicherstellen, dass Änderungen des Online-Zugangs nicht zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeit der Software führen. Sofern die Software in Zukunft auch auf einem maschinenlesbaren Datenträger angeboten wird, wird diese auf Wunsch des Lizenznehmers gegen gesonderte Vergütung geliefert. Sowohl die Software als auch die Benutzeranleitung sind urheberrechtlich geschützt.
- (3) Mit dem Erwerb der Software räumt die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer das Recht ein, die Software nach Maßgabe der zugrunde liegenden Bedingungen im vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Grundsätzliches
 - a) Mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr erwirbt der Lizenznehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit nach Maßgabe dieses Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich beschränkt auf die Nutzung im Zusammenhang mit der Beratung von Endkunden des Lizenznehmers, auf die Vermittlung von Versicherungsverträgen an Endkunden des Lizenznehmers sowie auf die eigene interne Selbstschulung des Lizenznehmers. Die Weitergabe des Softwareinhalts/-ergebnisses – auch in Form von Weitergabe der Analyseprotokollausdrucke (PDF-Ausdruck aus der Software) – an andere Makler, Versicherungsvertreter oder Versicherer für deren geschäftliche Nutzung ist nicht gestattet. Die mit der PremiumSoftware beratenen und/oder dokumentierten Verträge müssen vielmehr ausschließlich in den Bestand des vermittelnden Lizenznehmers eingehen, es sei denn, diese Bedingungen sehen an anderer Stelle etwas anderes vor. Eine Vorführung sowie eine öffentliche Zugänglichmachung der Software sind ausgeschlossen. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin. Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung ist dem Lizenznehmer der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet.
 - b) Als „Endkunden“ i.S.d. § 2 (1) a) gelten ausschließlich natürliche Personen, die Versicherungsnehmer, Versicherungsinteressent oder versicherte Person für die beratenen/dokumentierten Verträge sind.
 - c) Die Rechte an den Internet-Seiten, über die der Online-Zugang erfolgt (insbesondere an deren Design und Layout), sowie der Domain(s) für den Online-Zugang stehen ausschließlich der Lizenzgeberin zu. Eine Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt diesbezüglich nicht.
 - d) Für die Software werden personalisierte Zugangsdaten zur Verfügung gestellt, welche keinesfalls an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Übermittlung der Zugangsdaten erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Eine Nutzung der Software durch Dritte ist ausgeschlossen. Von welchem Rechner aus bzw. - im Falle einer Lieferung der Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger - auf welchem Rechner die Nutzung erfolgt, ist dem Lizenznehmer freigestellt. Es ist dem Lizenznehmer in jedem Fall untersagt, die Software über ein Netzwerk bzw. einen Server bereitzustellen, in dem sie von mehr als einem Computer gleichzeitig verwendet werden kann.
 - e) Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen (§§ 69a ff. UrhG) urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der Lizenzgeberin als Herstellerin der Software zu.
 - f) Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse der Lizenzgeberin offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit.
 - g) Eine Nutzung der Software beim oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftanlagen, Flugzeugen, Kommunikationssystemen, bei der Flugüberwachung, mit lebenserhaltenden Geräten oder anderen Produktivsystemen ist ausgeschlossen. In derartigen Fällen kann ein Fehler in der Software zu Todesfällen, Körperverletzungen oder schwerwiegenden Sach- und Umweltschäden führen.
- (2) Vervielfältigung
 - a) Jede Lizenz umfasst das Recht des Zugriffs und der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer persönlich. Die gleichzeitige personalisierte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer auf mehreren Rechnern (mehreren Sessions) ist nicht

PremiumSoftware. Lizenzbedingungen. Versicherungsmakler.

erlaubt. Im Falle der Lieferung der Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger umfasst die Lizenz die Benutzung der Software durch den Lizenznehmer auf einem einzelnen Rechner.

- b) Der Lizenznehmer ist im Falle der Lieferung der Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger nicht berechtigt, die Software zum Zwecke der Datensicherung zu kopieren. Der Lizenznehmer erhält im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung des gelieferten Datenträgers von der Lizenzgeberin nach entsprechender Anzeige unverzüglich einen neuen maschinenlesbaren Datenträger mit der Software nur gegen Rückgabe des ursprünglich gelieferten Datenträgers.
 - c) Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Ausdrucks und Fotokopierens der Programmbeschreibung) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin erstellt werden.
 - d) Eine auch nur auszugsweise Darstellung von Inhalten der PremiumSoftware unterliegt für alle Medien (insbesondere für die eigene Homepage und für Werbeschriften) der vorherigen schriftlichen Zustimmungserfordernis durch die Lizenzgeberin.
- (3) Weitergabe der Software
- a) Die Software und die dazu gehörigen Benutzeranleitungen enthalten wertvolle Geschäftsgeheimnisse; sie sind urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Softwareergebnisse, Login-Daten, die Software und die dazu gehörigen Benutzeranleitungen geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach diesen Lizenzbedingungen gestattet.
 - b) Der Lizenznehmer darf im Falle einer Lieferung der Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger die Software und die zugehörigen Benutzeranleitungen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lizenzgeberin weitergeben. Eine Weitergabe ist in jedem Fall nur gestattet, nachdem der bisherige Lizenznehmer der Lizenzgeberin Namen, Adresse und Email-Adresse des neuen Lizenznehmers übermittelt und der neue Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich als auch für ihn verbindlich anerkannt hat. Eine Vermietung der Software zu Erwerbszwecken ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - c) Der Lizenznehmer darf die Software durch Dritte nicht nutzen lassen oder an einen Dritten weitergeben, sofern dieser Vertrag es nicht ausdrücklich gestattet oder eine schriftliche Einwilligung durch den Lizenzgeber vorliegt. Insbesondere ist eine Weitergabe des Softwareinhalts/-ergebnisses – auch in Form von Weitergabe der Analyseprotokollausdrucke (PDF-Ausdruck aus der Software) - an andere Makler, Versicherungsvertreter und Versicherer für deren geschäftliche Nutzung nicht gestattet.
 - d) Für angestellte Außendienstmitarbeiter und/oder vertraglich verbundene freie Mitarbeiter des Lizenznehmers sind für die Nutzung der Software gesonderte kostenpflichtige Lizenzen (sog. "Nebenlizenzen") bei der Lizenzgeberin zu erwerben, für die diese Lizenzbedingungen gleichfalls gelten. Der vertragsschließende Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen sich an die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen halten und als für sich bindend anerkennen.
- (4) Dekompilierung, Urhebervermerke
- a) Eine Rückübersetzung des Programmcodes („Dekompilieren“) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen. Reverse-Engineering, Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Lizenzgeberin gestattet.
 - b) In der Software enthaltene Firmennamen, Urhebervermerke, Markenrechte, Seriennummern, sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Im Falle von ausdrücklich durch die Lizenzgeberin gestatteten Umarbeitungen der Software sind die vorgenannten Vermerke zu übernehmen.

§ 3 Sonstige Leistungen der Lizenzgeberin

- (1) Die Lizenzgeberin gewährleistet für die Bereitstellung der Software über den Online-Zugang eine Erreichbarkeit von 99 % im Jahresmittel. Der Betrieb des Servers, auf dem die Internet-Seiten für den Online-Zugang und die Software gespeichert sind, kann z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten unterbrochen sein.
- (2) Die Lizenzgeberin übernimmt im Übrigen keine Haftung für die Möglichkeit des Zugriffs auf die Software über den Online-Zugang. Insbesondere übernimmt die Lizenzgeberin keine Haftung für die Funktionsfähigkeit und Geeignetheit der vom Lizenznehmer verwendeten Software für den Zugriff auf den Online-Zugang oder für die Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit des vom Lizenznehmer für den Zugriff auf den Online-Zugang genutzten Access-Providers.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen; Sorgfaltspflichten der Lizenzgeberin

- (1) Die Server der Lizenzgeberin sind dem Stand der Technik entsprechend durch eine Firewall gesichert. Dem Lizenznehmer ist jedoch die Gefahr bekannt, dass übermittelte Daten trotz Verschlüsselung abgehört werden können. Die Vertraulichkeit der im Rahmen der Nutzung der Software über den Online-Zugang übermittelten Daten kann daher nicht gewährleistet werden.
- (2) Der Lizenznehmer trägt mit nach dem Stand der Technik geeigneten Systemen dafür Sorge, seinen E-Mail-Account gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und zu verhindern, dass die E-Mail-Kommunikation des Lizenznehmers durch Dritte überwacht wird.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Login und Passwort für den Online-Zugang geheimzuhalten sowie vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Lizenznehmer ist für die Geheimhaltung seines Logins verantwortlich.
- (4) Der Lizenznehmer ist insbesondere verpflichtet,
 - Maßnahmen zu unterlassen, welche den Online-Zugang sowie dessen Integrität gefährden oder stören. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine über den Online-Zugang übertragenen Informationen und eingestellten Daten nicht mit Viren, Würmern oder trojanischen Pferden behaftet sind;
 - die erforderlichen Datensicherungsvorkehrungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzurichten und aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere für den sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Logins und Passwörtern;

PremiumSoftware. Lizenzbedingungen. Versicherungsmakler.

- in seinem Bereich eintretende technische Änderungen umgehend mitzuteilen, wenn die Änderungen geeignet sind, die Leistungen und die Sicherheit des Online-Zugangs zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen;
 - bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf den Online-Zugang mitzuwirken;
- (5) Bei Verdacht des Missbrauchs werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich informieren. Sobald die Lizenzgeberin von der unberechtigten Nutzung Kenntnis erlangt, ist sie berechtigt, den Zugang sperren. Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, Login und Passwort eines Nutzers zu ändern; in einem solchen Fall wird die Lizenzgeberin den Lizenznehmer hierüber unverzüglich informieren. Die Lizenzgeberin ist insbesondere auch berechtigt, dem Lizenznehmer den Online-Zugang auf die Software zu sperren,
- wenn an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Antrags- und Nutzerdaten sowie an der Befugnis des Nutzers begründete Zweifel bestehen und der Lizenznehmer die Zweifel nach Aufforderung durch die Lizenzgeberin nicht auf eigene Kosten unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise ausgeräumt hat;
 - falls ein hinreichender Verdacht besteht, dass gegen die Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten sowie gegen die Bestimmungen über den Nutzungsumfang des Online-Zugangs verstoßen wird.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Mit dem Zugriff auf den Online-Zugang erklärt der Lizenznehmer sein Einverständnis damit, dass die dabei übertragenen persönlichen Daten gespeichert, verarbeitet und benutzt werden, um die Nutzung der Software entsprechend dieser Lizenzbedingungen zu ermöglichen. Zu anderen Zwecken werden persönliche Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Lizenznehmers gespeichert, verarbeitet oder benutzt. Die Lizenzgeberin wird dem Lizenznehmer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilen. Der Lizenznehmer hat das Recht, die erteilte Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten jederzeit zu widerrufen, sofern das Datenschutzrecht nicht die Speicherung auch ohne Einwilligung gestattet.
- (2) Im Übrigen sind die Datenschutzbestimmungen der Internet-Seiten, über die der Zugriff auf den Online-Zugang erfolgt, Bestandteil dieses Lizenzvertrages.

§ 6 Haftung für Mängel der Software

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Software nicht von den nach dem Gesetz obliegenden Beratungspflichten im Rahmen der Beratung oder der Vermittlung eines Versicherungsvertrages entbindet.
- (2) Etwaige Mängel der Software hat der Lizenznehmer ohne schuldhaftes Zögern nach Entdeckung schriftlich unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome der Lizenzgeberin mitzuteilen. Offensichtliche Mängel sind zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte spätestens zwei Wochen nach Lieferung bzw. nach erstmaliger Bereitstellung des Online-Zugangs anzuzeigen.
- (3) Weist die Software einen Mangel auf, so wird die Lizenzgeberin nach ihrer Wahl nachbessern oder nachliefern („Nacherfüllung“). Die Lizenzgeberin kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Ersatzlieferung bei einer Bereitstellung der Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger ist die Lizenzgeberin verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Übermittlung der Software zu tragen. Liefert die Lizenzgeberin zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen erfolgt die Nacherfüllung durch Bereitstellung einer mangelfreien Software über den Online-Zugang.
- (4) Ist die Lizenzgeberin zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Lizenzgeberin zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB gelten die dort getroffenen Regelungen.
- (5) Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen zur Haftung der Lizenzgeberin.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7 Haftung

Für die Haftung der Lizenzgeberin sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Lizenzgeberin haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Lizenzgeberin haftet für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflicht“). Von wesentlicher Bedeutung sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Software sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Lizenznehmer die vertragsgemäße Verwendung der Software ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Lizenznehmers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (2) Soweit die Lizenzgeberin nach § 7 (1) dem Grunde nach bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung der Lizenzgeberin auf Schäden begrenzt, die diese bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Software sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Software typischerweise zu erwarten sind. Auch der Höhe nach ist die Haftung der Lizenzgeberin bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (3) Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die Lizenzgeberin nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Lizenzgeberin beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

PremiumSoftware. Lizenzbedingungen. Versicherungsmakler.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Bezug auf garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Ein Mitverschulden des Lizenznehmers (z.B. eine unzureichende Datensicherung) ist diesem anzurechnen. Die Lizenzgeberin haftet für die Wiederbeschaffung von Daten wegen Datenverlusten durch die Nutzung der Software nur, soweit der Lizenznehmer alle üblichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (7) Die unbefugte Dekompilierung, die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen, jede unberechtigte Programmveränderung sowie jede sonstige vertragswidrige Nutzung durch den Lizenznehmer führt zum sofortigen und umfassenden Verlust jeder Haftung der Lizenzgeberin einschließlich der Haftung für Mängel wie für eventuelle Folgeschäden, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Schadenseintritt nicht durch derartige Maßnahmen verursacht wurde.
- (8) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber der Lizenzgeberin schriftlich anzuzeigen oder von der Lizenzgeberin aufnehmen zu lassen, so dass die Lizenzgeberin möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Lizenznehmer noch Schadensminderung betreiben kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Lizenzbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist im Falle der Nutzung oder Überlassung der Software an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen der jeweilige Sitz der Lizenzgeberin. Die Lizenzgeberin darf den Lizenznehmer auch an dessen Sitz oder Niederlassung verklagen.
- (5) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Lizenzbedingungen ergebenden Verpflichtungen ist im Falle der Nutzung oder Überlassung von Software an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen der jeweilige Geschäftssitz der Lizenzgeberin.
- (6) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, zu Werbezwecken folgende Informationen zu veröffentlichen: Name des Lizenznehmers, Branche, vom Lizenznehmer hergestellte Produkte, Anzahl der von dem Lizenzgeber gekauften Softwarelizenzen.

PremiumCircle Deutschland GmbH, Friedberg